

Anhang

2. Änderung vom 01.08.2011

zur Satzung der Gemeinde Erkerode über die Tageseinrichtung eines Kindergartens
(Kindertagesstättensatzung)

1. Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
Von 08.00 - 12.00 Uhr ist die Kernbetreuungszeit.
Von 12.00 - 13.00 Uhr ist Ruhezeit. Abholung von Kindern ist in dieser Zeit nicht möglich.
2. Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr und drei Wochen in den Sommerferien (Urlaub) zzgl. 2 Funktionstage hinter der Sommerschließung bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

2. Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten.
3. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden die Gebühren jeweils für ein Kindergartenjahr auf der Basis des zu versteuernden Einkommen der Familie (der/des Sorgeberechtigten und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner) festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, dieser muss in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergartenjahres (zum 01. August) vorgelegt werden.
4. Wird der Einkommenssteuerbescheid jedoch nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zunächst die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren ist erst ab dem folgenden Monat nach der Vorlage des Einkommenssteuerbescheid möglich.
5. Soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat sich der unter Nr. 2 aufgeführte Personenkreis gegenüber der Samtgemeinde Sickte als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären.
6. Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung staffelt sich entsprechend der Summe der Einkünfte des Vorjahres vor dem Kindergartenjahr nach den Gebührenstundensätzen der Anlage 1.
7. Besuchen mehrere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder die Kindertagesstätte der Gemeinde Erkerode und kommen die Erziehungsberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so wird die geringere Gebühr gem. dem Anhang für das zweite und jedes weitere Kindergartenkind um 30% ermäßigt, soweit für das erste Kind keine Gebührenbefreiung besteht.
8. Für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die Betreuungsgebühr voll zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist nur die halbe Benutzungsgebühr zu zahlen.

Anlage 1

zum Anhang zur Satzung der Gemeinde Erkerode über die Einrichtung
der Kindertagesstätte in der Gemeinde Erkerode

		Gebührenstundensatz pro Monat	Mindestgebühr pro Monat
Stufe	Einkommen	Hort	4 Stunden
I	bis 20.000 €	22,91 €	91,65 €
II	bis 30.000 €	29,08 €	116,33€
III	bis 40.000 €	34,96 €	139,83€
IV	bis 50.000 €	37,90 €	151,58€
V	über 50.000 €	40,83 €	163,33 €

		Gebührenstundensatz pro Monat	Mindestgebühr pro Monat / Kern- betreuungszeit
Stufe	Einkommen	Kindergarten	4 Stunden
I	bis 20.000 €	19,50 €	78,00 €
II	bis 30.000 €	24,75 €	99,00 €
III	bis 40.000 €	29,75 €	119,00€
IV	bis 50.000 €	32,25 €	129,00 €
V	über 50.000 €	34,75 €	139,00€

Stundenbetreuung außerhalb des Betreuungsvertrages/über den Betreuungsvertrag hinausgehend - pro
Stunde **2,00 €**

Information:

In den Schulferien und an schulfreien Tagen wird für die Hortkinder ohne zusätzliche Berechnung eine
Ganztagsbetreuung angeboten.